



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

**Per E-Mail**

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,  
Schwaben  
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name  
Wolfgang Wagner

Telefon  
089 2182-2342

Telefax  
089 2182-2709

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
E5/a-7553-1/112

München  
13.11.2017

**Ländliche Entwicklung und**

- a) **Bau von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO  
sowie von Ländlichen Wegen nach den RLW**  
b) **Bauleistungen und Lieferleistungen im Landschaftsbau**  
- **Einführung der LB-LE 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 15.12.2009 Gz. E 5-7553-1314 wird aufgehoben und mit die-  
sem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 15.12.2009 Gz. E 5-7553-  
1314 wird Folgendes angemerkt:

Die „Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung“, Ausgabe 2010 (LB-  
LE 2010) wurde vom Arbeitskreis „Bauwesen in der Ländlichen Entwicklung  
in Bayern“ überarbeitet und wird als „Leistungsbeschreibung Ländliche Ent-  
wicklung, Ausgabe 2017“ (LB-LE 2017) neu herausgegeben.

Die Überarbeitung der LB-LE 2010 war erforderlich, um die Standardtexte  
zur Beschreibung der gängigen Bauleistungen im Straßen-, Wege- und In-  
genieurbau bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern

den aktuell geltenden technischen Regelwerken sowie den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich des Ausbringens von Saatgut für Begrünungsmaßnahmen in der freien Natur anzupassen.

## 1. **Allgemeines**

In der LB-LE 2017 wurde der neue Leistungsbereich 8 eingefügt. Damit wurden erstmalig in der LB-LE auch Standardtexte für vegetationstechnische Landschaftsbauarbeiten und Lieferleistungen aufgenommen. Die alten Leistungsbereiche 8 und 9 sind nun mit den Leistungsbereichen 9 und 10 bezeichnet.

Die bisherige Einstufung von Boden und Fels entsprechend ihrem Zustand beim Lösen in die Klassen 1 bis 7 ist entfallen. Die überarbeiteten Standardtexte der LB-LE 2017 berücksichtigen die Neuregelung der DIN 18300, wonach Boden und Fels entsprechend ihrem Zustand vor dem Lösen in Homogenbereiche einzuteilen sind.

Aufgrund der Vielzahl von Gattungen, Arten und Sorten bei den Gehölzen und Stauden (Abschnitte 8.03 und 8.07) wurde die Nummerierung der Ordnungszahlen (OZ) grundlegend wie folgt geändert:  
Beispiel: OZ 6.001.0111 → OZ 6.01.00111.

## 2. **Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche**

In den Vorbemerkungen zu den Leistungsbereichen 3 und 8 der LB-LE 2017 wurden zur Einteilung von Boden und Fels die Homogenbereiche O1, B1, B2, B3 und X1 als Standard festgelegt. Diesen Homogenbereichen wurden Böden und Fels entsprechend ihrer Eigenschaften und Kennwerte wie folgt zugeordnet:

### Homogenbereich O1:

- Oberboden nach DIN 18320
- organogene Böden und Böden mit organischen Beimengungen nach DIN 18196

#### Homogenbereich B1:

- Böden von flüssiger bis breiiger Konsistenz
- organische Böden nach DIN 18196

#### Homogenbereich B2:

- grobkörnige, gemischtkörnige und feinkörnige Böden nach DIN 18196 sowie wassergebundene Straßen- und Wegebefestigungen
- Böden mit Steinen und Blöcken bis 630 mm Korngröße
- Böden mit felsartigem Gefüge und mineralisch gebundenem Zusammenhalt, die stark klüftig, brüchig, bröckelig, schiefrig oder verwittert und leicht lösbar sind

#### Homogenbereich B3:

- sehr grobkörnige Böden mit großen Blöcken über 630 mm Korngröße

#### Homogenbereich X1:

- schwer lösbarer Fels mit hoher Festigkeit, der wenig klüftig oder wenig verwittert ist und nur mit speziellen Anbaugeräten, wie z. B. Felsmeißel, Fräse oder dgl., oder durch Sprengung gelöst werden kann

### **3. Zu den Standardtexten für den Straßen- und Wegebau**

Die LB-LE 2017 mit aktuellem Stand 11/2017 berücksichtigt neben den für Verkehrswegebauarbeiten geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) insbesondere nachfolgende Regelwerke und Fachvorschriften für den Straßen- und Wegebau:

- ZTV LW 16 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/99);
- ZTV Asphalt 07/13 in Verbindung mit der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“ (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/108 und LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/109);

- ZTV BEA-StB 09/13;
- ZTV Beton-StB 07 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/105);
- ZTV Pflaster-StB 06 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/111);
- ZTV SoB-StB 04/07 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/103);
- ZTV wwG-StB By 05 (siehe LMS vom 11.09.2017 Gz. E5/a-7553-1/96);
- ZTV Fug-StB 15;
- TL LW 16 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/98);
- TL Asphalt-StB 07/13 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/106);
- TL AG-StB 09 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/107);
- TL BE-StB 15;
- TL Beton-StB 07 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/104);
- TL Pflaster-StB 06/15 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/110);
- TL SoB-StB 04/07 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/101);
- TL G SoB-StB 04 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/102);
- TL Gestein-StB 04/07 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/100);
- TL BuB E-StB 09 (siehe LMS vom 11.09.2017 Gz. E5/a-7553-1/97);
- TL Fug-StB 15;
- TL Geok E-StB 05;
- Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen (MVV), Ausgabe 2013 mit Änderungen August 2016;
- Merkblatt für Drainbetontragschichten (M DBT), Ausgabe 2013 mit Änderungen Mai 2016.

Die mit landwirtschaftsministeriellen Schreiben (LMS) geänderten bzw. ergänzenden Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu einzelnen technischen Regelwerken wurden in der LB-LE 2017 berücksichtigt.

#### **4. Zu den Standardtexten für die vegetationstechnischen Landschaftsbauarbeiten und Lieferleistungen**

Der neue Leistungsbereich 8 (LB 8) wurde in mehrere Abschnitte wie folgt gegliedert:

## 8 Vegetationstechnische Landschaftsbauarbeiten und Lieferleistungen

- 8.00 Vorbemerkungen
- 8.01 Vorbereitende Erdarbeiten und Bodenarbeiten  
(← im Wesentlichen DIN 18915)
- 8.02 Lieferung von heimischen Laub- und Nadelgehölzen
- 8.03 Lieferung von Laub- und Nadelgehölzen (für den Siedlungsbe-  
reich)
- 8.04 Lieferung von Obstgehölzen
- 8.05 Lieferung von Schling- und Kletterpflanzen
- 8.06 Lieferung von Rosen
- 8.07 Lieferung von Stauden (Garten- und Wildstauden)
- 8.08 Lieferung von Stauden (Ziergräser, Farne und Wasserpflan-  
zen)
- 8.10 Lieferung von Rasen und Saatgut
- 8.11 Pflanzarbeiten, Fertigstellungspflege (← DIN 18916)
- 8.12 Rasen und Saatarbeiten, Fertigstellungspflege (← DIN 18917)
- 8.13 Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen, Fertigstellungs-  
pflege (← DIN 18918, derzeit noch ohne Standardtexte)
- 8.14 Entwicklungspflege (← DIN 18919)
- 8.15 Baumpflegearbeiten (außerhalb der Fertigstellungs- und  
Entwicklungspflege)
- 8.16 Sonstige Pflegearbeiten (außerhalb der Fertigstellungs- und  
Entwicklungspflege)
- 8.17 Lieferung von Stoffen und Bauteilen

### 4.1. Zur Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in der freien Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Von dem Erfordernis einer Genehmigung ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 01.03.2020 ausgenom-  
men. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und

Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Neben Standardtexten zur Ausschreibung von Gehölzen und Saatgut für den Siedlungsbereich enthält die LB-LE 2017 auch Standardtexte, die eine Ausschreibung von gebietseigenen Gehölzen und gebietseigenem Saatgut zur Ausbringung in der freien Natur unter Beachtung der Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG ermöglichen.

#### Gehölze zur Pflanzung in der freien Natur:

Der besseren Zuordnung wegen wurden die Laub- und Nadelgehölzarten, die in Bayern heimisch sowie gebietseigen und somit zur Pflanzung in der freien Natur zulässig sind, in dem eigens dafür aufgenommenen Abschnitt 8.02 der LB-LE 2017 aufgelistet. In den entsprechenden Standardtexten ist von der ausschreibenden Stelle an den vorgesehenen Stellen noch die Herkunft (Herkunftsgebiet / Vorkommensgebiet) zu ergänzen. Die im Abschnitt 8.03 aufgelisteten Laub- und Nadelgehölze (Gattungen, Arten und Sorten) sind nur für Bepflanzungen im Siedlungsbereich vorgesehen.

#### Saatgut zur Ausbringung bzw. zur Übertragung in der freien Natur (gebietseigenes Saatgut):

Von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) wurden die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“, Ausgabe 2014 herausgegeben. Basierend auf diesem Regelwerk wurden die Standardtexte der LB-LE 2017 für Begrünungsmaßnahmen erarbeitet.

- Zur Ausbringung (Aussaatz) in der freien Natur in Bayern sind im Abschnitt 8.10 der LB-LE 2017 Standardtexte für die Lieferung verschiedener Gemische (bestehend aus „Regiosaatgut“, Füllstoff und ggf. einjährigen Kulturarten) aufgenommen worden (siehe OZ 8.10.004 bis OZ 8.10.007). Die Standardtexte der LB-LE 2017 für die Lieferung und die Aussaat des Gemisches sind so aufgebaut,

dass der Anteil an Regiosaatgut in dem zu liefernden Gemisch stets 25 % beträgt. Für das Aussäen der Gemische sind in der LB-LE 2017 gesonderte Positionen vorgesehen.

- Begrünungen in der freien Natur mit „Naturraumtreuem Saatgut“ (Mähgut-Übertrag und Boden-/Soden-Übertrag) sind im Abschnitt 8.12 der LB-LE 2017 als Bauleistung aufgenommen worden (siehe OZ 8.12.005 bis OZ 8.12.010).

#### 4.2. Berücksichtigte Regelwerke und Fachvorschriften

Die LB-LE 2017 mit aktuellem Stand 11/2017 berücksichtigt neben der ATV DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) insbesondere nachfolgende Regelwerke und Fachvorschriften des Landschaftsbaus:

- ZTV La-StB 05;
- ZTV Baumpflege, Ausgabe 2006;
- ZTV-Vegtra-Mü, Ausgabe 2016 (nur für die Lieferung von Substraten nach den ZTV-Vegtra-Mü);
- TL Fertigrasen, Ausgabe 2016;
- RSM Rasen, Ausgabe 2017 (für die Lieferung von Regel-Saatgut-Mischungen für Rasen);
- Empfehlungen für Begrünung mit gebietseigenem Saatgut, Ausgabe 2014 (für die Lieferung von Regiosaatgut);
- Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010.

#### 5. **Anwendung**

Die LB-LE 2017 mit aktuellem Stand der jeweiligen Leistungsbereiche ist künftig bei der Ausschreibung und Abrechnung von

Bauleistungen zur Herstellung von

- a) Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO,
- b) Ländlichen Wegen nach den RLW und
- c) Landschaftsbauarbeiten sowie

Lieferleistungen im Landschaftsbau

anzuwenden.

Bei Maßnahmen, bei denen mit der Erstellung der Ausführungsplanung bereits begonnen wurde, kann die LB-LE 2010 noch angewendet werden.

## **6. Hinweise zu Aufbau und Anwendung der LB-LE**

Hinweise zu Aufbau und Anwendung der LB-LE sind im Abschnitt 2 des Inhaltsverzeichnisses (Leistungsbereich 0) der LB-LE zusammengestellt. Diese sind bei der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen zu beachten.

## **7. Fortschreibung und Änderungsdienst**

Die LB-LE 2017 wird vom StMELF in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Bauwesen in der Ländlichen Entwicklung in Bayern“, Arbeitsgruppe „Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung (LB-LE)“ fortgeschrieben und über einen Änderungsdienst auf aktuellem Stand gehalten.

In einer Änderungsliste werden die in einem Leistungsbereich gegenüber einem jeweils vorherigen Stand vorgenommenen Änderungen zusammengestellt. Dabei wird das Inhaltsverzeichnis der LB-LE als Leistungsbereich 0 geführt.

## **8. Bezugsmöglichkeit**

Die LB-LE 2017 mit aktuellem Stand der jeweiligen Leistungsbereiche kann kostenfrei über die Internetadresse des Landesverbandes für Ländliche Entwicklung Bayern <http://www.lvle.de> heruntergeladen werden. Über diese Internetadresse ist auch die Änderungsliste abrufbar.

## **9. Anfragen und Vorschläge**

Anfragen und Vorschläge zur LB-LE können per E-Mail über den „Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländli-



che Entwicklung (BZA)“ unter Angabe des Betreffs bei der Arbeitsgruppe eingereicht werden:

E-Mail: [bza@bza.bayern.de](mailto:bza@bza.bayern.de)

Betreff: Anfrage LB-LE.

#### **10. Außerkrafttreten**

Mit diesem LMS werden neben dem LMS vom 15.12.2009 Gz. E 5-7553-1314 auch das

- LMS vom 09.12.2009 Gz. E 5-7553-1313 und das
- LMS vom 19.01.2010 Gz. E 5-7553-1316 aufgehoben.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser  
Ministerialrat